



# HeidelPräp! Dozentenkurs Gesetzliche Schuldverhältnisse

Sommersemester 2018

PD Dr. Robert Magnus



## **1. Teil: Überblick und übergreifende Fragen**

A. Überblick über die Gegenstände des Kurses

B. Die unterschiedlichen Ordnungsfunktionen der ges. Schuldverhältnisse

C. Gesetzliche Schuldverhältnisse in der Fallprüfung

## **2. Teil: Das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)**

A. Überblick über die möglichen Ansprüche und ihre Grundlagen

B. Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

C. Rechtsfolgenprobleme

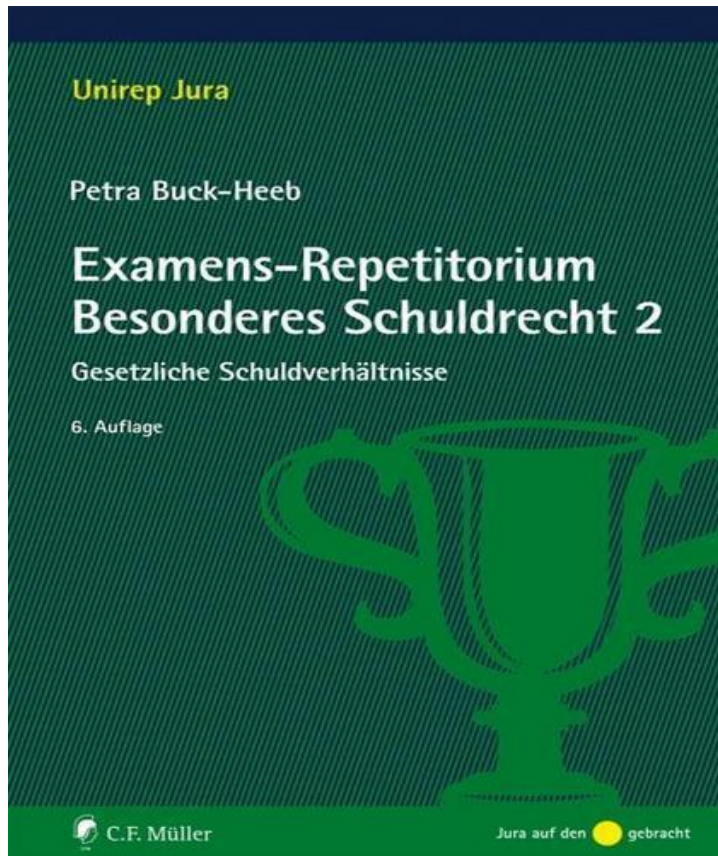


## **3. Teil: Deliktsrecht**

- A. Überblick über die möglichen Ansprüche und ihre Grundlagen
- B. Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen
- C. Rechtsfolgenprobleme

## **4. Teil: Bereicherungsrecht**

- A. Überblick über die möglichen Ansprüche und ihre Grundlagen
- B. Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen
- C. Rechtsfolgenprobleme



6. Aufl. 2017, 260 S.,  
21,99 €

PD Dr. Robert Magnus



4. Aufl. 2016, 330 S.,  
23,90 €



5. Aufl. 2016, 336 S.,  
24,00 €

PD Dr. Robert Magnus



8. Aufl. 2017, 558 S.,  
29,80 €



# 1. Teil: Überblick und übergreifende Fragen



## Überblick

### I. Überblick über die Gegenstände des Kurses

1. Das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag ( § § 677 ff. BGB)
2. Das Deliktsrecht ( § § 823 ff. BGB)
3. Das Bereicherungsrecht ( § § 812 ff. BGB)
4. Abgrenzungen



## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

1. Schadensausgleich nach unerlaubten Handlungen als Hauptaufgabe des Deliktsrechts
2. Abschöpfung ungerechtfertigter Vermögensvorteile als Hauptaufgabe des Bereicherungsrechts
3. Vertragssubstitution als Hauptaufgabe der GoA und unterschiedliche rechtspolitische Ziele





## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

### Exkurs:

# Schutz subjektiver Rechtspositionen im Vorfeld von Schadensersatz und Bereicherungsrecht



## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

### *Schlechtes Wetter*

K ist ein bekannter Fernsehmoderator. Gegen ihn läuft ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vergewaltigung seiner damaligen Freundin. Die Tageszeitung B berichtet auf ihrem Online-Portal am 13.6. über eine Einlassung des K in seiner ersten, nichtöffentlichen Vernehmung durch den Haftrichter. K beschreibt in dieser Einlassung u.a., dass ihn seine damalige Freundin bei seinen Besuchen vielfach schon ausgezogen oder mit hochgezogenem Strickkleidchen erwartet habe und dass mitunter auch Handschellen und Reitgerte bereitgelegt hätten. Im Erscheinungszeitpunkt war bereits Anklage erhoben. Das Hauptverfahren war jedoch noch nicht eröffnet. Am 13.9. wird das Protokoll über die Einlassung von K vor dem Haftrichter aus Beweis Zwecken in der öffentlichen Hauptverhandlung verlesen.



## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

### *Schlechtes Wetter*

K fordert von B am 21.6. gerichtlich, bei Meidung von Ordnungsgeld und ggf. Ordnungshaft Berichte hierüber künftig zu unterlassen. Macht es für die Sachentscheidung einen Unterschied, ob das Gericht zeitnah im Rahmen einer einstweiligen Verfügung oder nach etwa einem Jahr, im Rahmen des Hauptsacheverfahrens, entscheiden wird? Was könnte K verlangen, wenn der Bericht aus für B nicht zu erkennenden Gründen falsch gewesen sein sollte (dabei zu unterstellen, dass bei Wahrheit veröffentlicht werden dürfte)?

*Vgl. BGH NJW 2013, 1681; vgl. ferner BGH NJW 2016, 1094 (Anspruch auf Löschung intimer Fotos nach Beziehungsende)*



## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

*Lösung:*

### **A. K gegen B auf Unterlassung aus § 1004 I 2 analog iVm § 823 I (APR)**

1. Analogiefähigkeit von § 1004 I 2 (+)

2. Drohende Beeinträchtigung des APR durch B?

a) RW Beeinträchtigung des APR durch Berichterstattung am 13.6.?

- Hier wahre Tatsachenbehauptung und Zusammenhang mit Verdacht schweren Sexualdelikts
- aber Intimssphäre, nicht-öffentliche Vernehmung und Unschuldsvermutung sprechen für RW Berichterstattung (+)

b) Wiederholungsgefahr

- Faktisch ohne Weiteres (+); allerdings muss auch Wiederholung rw sein, was nach der Verlesung am 13.9. wg. § 169 GVG zweifelhaft



## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

### *Lösung*

#### **A. K gegen B auf Unterlassung aus § 1004 I 2 analog iVm § 823 I (APR)**

- Nach BGH Wiederholungsgefahr (-), da nach dem 13.9. keine RW mehr, a.A. vertretbar.
- 3. Ergebnis: Mit BGH Anspruch (+) bis 13.9., danach (-), nach anderer Ansicht durchgehend (+)

#### **B. K gegen B auf Richtigstellung gem. § 1004 I 1 analog iVm §§ 823 II, 186 StGB (Variante der unwahren Tatsache)**

1. Verletzung des Schutzgesetzes § 186 StGB obj. (+); insoweit war B auch Handlungsstörer
2. Problem: Besteht nach Abschluss der Publikationshandlung noch eine Beeinträchtigung iSv § 1004 I 1?



## Unterschiedliche Ordnungsfunktionen

### *Lösung*

#### **B. K gegen B auf Richtigstellung gem. § 1004 I 1 analog iVm § § 823 II, 186 StGB (Variante der unwahren Tatsache)**

- Richtigerweise (+), weil K die von B ausgehende dauerhafte Rufbeeinträchtigung nicht ohne Eingriff in deren Rechtssphäre beseitigen könnte.
3. Anspruchsinhalt: Widerruf/Berichtigung allgemein anerkannter Anspruchsinhalt von § 1004 I 1 in diesen Fällen.
4. Ergebnis: Anspruch (+)

#### **C. K gegen B auf Richtigstellung aus § 1004 I 1 analog iVm APR (+)**

#### **D. K gegen B auf Richtigstellung aus § § 823 II iVm § 186 StGB/ § 823 I (APR), jew. iVm § 249 I**

- (-) kein Verschulden der B



## Gesetzliche Schuldverhältnisse in der Fallprüfung

### A. Vertragliche Ansprüche vor Ansprüchen aus ges. Schuldverhältnissen

- Vertrag schließt als Auftrag GoA ( § § 677 ff.) aus
- Vertrag bildet Rechtsgrund i.S.d. § § 812 ff.
- Vertrag kann deliktische Haftung begrenzen oder Verjährung verkürzen (Bsp.: § § 548, 606)

### B. Ansprüche aus c.i.c. vor deliktischen Ansprüchen

- Gesetzliche Haftungsmilderungen des verhandelten Vertrages gelten auch für c.i.c. und werden auf parallele deliktische Ansprüche erstreckt
- Zum Bereicherungsrecht besteht hingegen grds. freie Anspruchskonkurrenz
- In GoA Konstellationen grds. keine c.i.c. denkbar



## Gesetzliche Schuldverhältnisse in der Fallprüfung

### C. Dingliche Ansprüche vor deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen

- § § 987 ff. enthalten Spezialregelungen für Schadensersatz, Nutzungen und Verwendungen, die ggü. dem Delikts- und Bereicherungsrecht grds. abschließend sind (vgl. § 993 I 2. HS)
- Berechtigte GoA begründet Recht zum Besitz und verhindert dadurch EBV
- Unberechtigte GoA wird nach h.M. durch EBV gesperrt, während zur angemäßen Eigengeschäftsführung freie Anspruchskonkurrenz besteht (m.M. jeweils Vorrang GoA).





## Gesetzliche Schuldverhältnisse in der Fallprüfung

### **D. Ansprüche aus berechtigter GoA vor deliktischen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen**

- Berechtigte GoA bildet Rechtfertigungsgrund im Rahmen der §§ 823 ff.
- Berechtigte GoA ist Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff.

### **E. Unberechtigte GoA, deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche**

- Feste Reihenfolge besteht nicht. Klausur ist sinnvoll zu gliedern.



# 2. Teil: Die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

## GOA





## Überblick

- GoA: wenn jemand für einen anderen ein Geschäft tätigt, ohne dass sonstige rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen.
- Regelungen GoA haben doppelte Zielsetzung:
  - einerseits soll Position eines altruistisch im fremden Interesse Handelnden gegenüber gewöhnlichen Bereicherungsgläubigern gestärkt werden (vgl. Aufwendungsersatzanspruch §§ 677, 683 S. 1, 670).
  - andererseits soll Einmischung in fremde Angelegenheiten abgewehrt und durch drohende Haftung unterbunden werden (vgl. Haftungsverschärfung in § 678 (Übernahmeverschulden) und Anspruch auch auf Herausgabe eines erzielten Gewinns (§ § 681 S. 2, 667)).

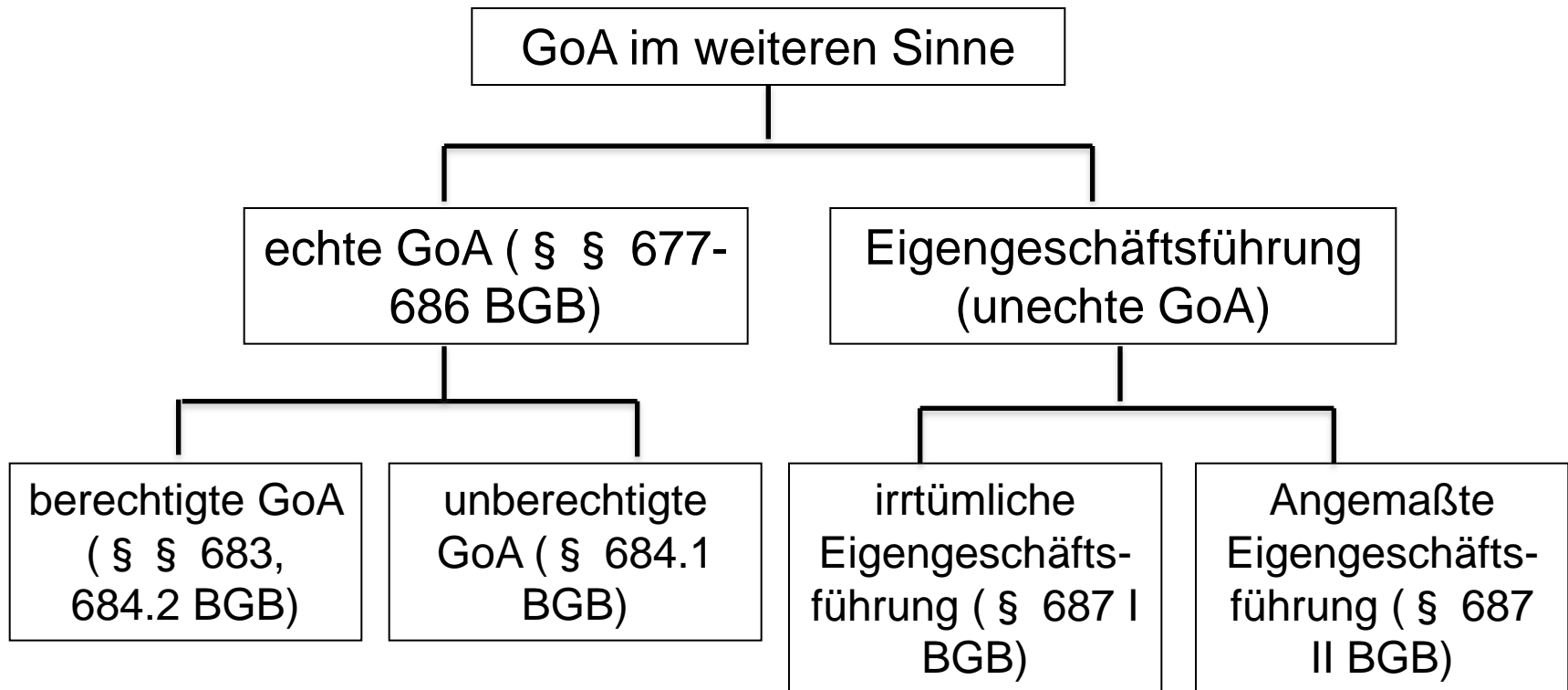


## Überblick

- Durch GoA entsteht gesetzliches Schuldverhältnis
- Es besteht ein enger sachlicher (und auch gesetzessystematischer) Zusammenhang mit dem Auftragsrecht



## Überblick





## Überblick

| Ansprüche                | Geschäftsführer  | Geschäftsherr   |
|--------------------------|--|---|
| Berechtigte GoA          | § § 677, 683 S. 1, 670<br>(Schadensersatz u. § 1835 III) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• § § 677, 280 I (AV)</li> <li>• § § 681 S. 2, 667 (Gewinn)</li> </ul>   |
| Unberechtigte GoA        | § § 684 S. 1 , 812 ff.<br>( § 818 III)                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• § § 677, 280 I (str.)</li> <li>• § 678 (ÜV)</li> <li>• § § 681 S. 2, 667 (str.)</li> </ul>                           |
| Angemaßtes Eigengeschäft | § § 687 II, 684 S. 1 , 812 ff.<br>( § 818 III)           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• § § 687 II, 677, 280 I (AV)</li> <li>• § § 687 II, 678 (ÜV)</li> <li>• § § 687 II, 681 S. 2, 667 (Gewinn)</li> </ul> |



## Überblick

### *Sandkastenheld*

Der 45jährige Junggeselle G sitzt auf einer Bank am Spielplatz und hütet sein 5jähriges Patenkind, das gerade schaukelt. In der Sandkiste spielt nur ein Kind, die dreijährige D. Deren Mutter sitzt etwas abseits auf einer anderen Bank und stillt D's vier Monate alte Schwester, eine Hundeleine neben sich liegend. Plötzlich schlägt sich aus dem nahe gelegenen Wäldchen ein Pitbull und rennt mit hohem Tempo auf den Sandkasten zu. G ist überzeugt, dass es das Tier auf D abgesehen hat. Ohne zu bemerken, dass der Hund freudig mit dem Schwanz wedelt und auch von D's Mutter winkend begrüßt wird, hechtet er zum Sandkasten, packt die sofort losbrüllende D und rettet sich mit ihr auf dem Arm auf den Kletterturm. Dabei renkt er - insoweit schuldlos - D das Ellenbogen-Gelenk aus und zerreißt sich selbst die Hose an einem aus der Holzleiter herausstehenden Nagel.





## Überblick

### *Sandkastenheld*

Später fordert D, vertreten durch ihre Eltern, von G Ersatz der Heilungskosten wegen des ausgelenkten Ellenbogen-Gelenks. G tut die Verletzung der Kleinen zwar leid, sieht aber angesichts seiner guten Absicht keinen Grund für eine Zahlungsverpflichtung. Eher schon sei ihm von D die zerrissene Hose zu ersetzen. Welche Ansprüche bestehen zwischen D und G?